

Aus dem Gebiet der Dampfkessel- Ueberwachung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **79/80 (1922)**

Heft 13

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-38158>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

verbleiben soll, und die engen Gänge im Obergeschoss. Die Einheitlichkeit der Baugruppe wird in Frage gestellt durch den starken Kontrast des Neubaus mit dem unveränderten alten Bau.

(Schluss folgt.)

Aus dem Gebiet der Dampfessel-Ueberwachung.

Die Art und Weise, in der in der Schweiz die Dampfessel-Ueberwachung geschieht, ist unsern Lesern bekannt.¹⁾ In Deutschland ist sie ähnlich geordnet, d. h. es haben sich dort Revisions-Vereine zur Selbstüberwachung gebildet und diese sind vom Staat hierzu ermächtigt. Ausserdem erteilt ihnen der Staat direkte Ueberwachungsaufträge bei Kesseln, deren Besitzer nicht Mitglieder der Vereine sind. Die früher neben den Revisions-Vereinen tätigen staatlichen Gewerbe-Inspektionen haben sich von der Dampfessel-Ueberwachung mehr und mehr zurückgezogen.

Nun tritt in Deutschland seit 1920 eine neue Vereinigung in die Erscheinung, die der Grosskesselbesitzer. Ihre Mitglieder verfügen zurzeit über nahezu 1 000 000 m² Heizfläche, es handelt sich also um eine Unternehmung von namhaftem Umfang. Das Ziel ist das gleiche, wie bei den Revisionsvereinen; beide Vereinigungen arbeiten also nebeneinander, die Revisionsvereine in staatlichem Auftrag, die Grosskesselvereinigung auf rein privater Grundlage. Dabei geht aber diese viel weiter als die Revisionsvereine. Die Grosskesselbesitzer-Vereinigung glaubt ihr weitgestecktes Ziel gerade wegen ihres privaten Charakters besser zu erreichen, als die im staatlichen Auftrag arbeitenden und durch den seinerzeitigen Polizeistaat mit viel Formalismus belasteten Revisionsvereine. Die Ursache, die die neue Vereinigung auf den Plan gerufen hat, liegt ohne Zweifel in den im Laufe der letzten Jahre im Deutschen Reich erfolgten Explosionen von Gross-Dampfkesseln. Wir erinnern nur an jene eines Garbekessels von 660 m² Heizfläche und 15 at Betriebsdruck am 9. März 1920 im Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk in Düsseldorf-Reisholz, bei der 27 Menschen ums Leben gekommen und ebensoviele verletzt worden sind.

Die Vereinigung der Grosskesselbesitzer will sich also selber helfen. Sie ruft nach verschärfter Kontrolle und will diese schon an der Wurzel richtig anpacken, nämlich bei der Abnahme der Kesselbleche; sodann soll der Bau der Kessel genau überwacht werden. Die Vereinigung stellt hierfür Richtlinien auf, die sie mit den Dampfessel-Erstellern, nämlich dem Wasserrohrkessel-Verband, vereinbart hat. Wir lassen diese Richtlinien, die wir dem Jahresbericht eines deutschen Revisionsvereins entnehmen, hier folgen:

1. Jedes Blech ist vor der Bearbeitung sorgfältig zu besichtigen. Die Einführung einer Prämie für Auffindung von Fehlern ist empfehlenswert.

2. Die Heftlöcher sind wie die Nietlöcher zu bohren. Stanzen ist unzulässig. Der Durchmesser der Heftlöcher ist mindestens 3 mm kleiner zu wählen, als der der Nietlöcher. Der Abstand der Heftlöcher muss so klein gewählt sein, dass die Bleche, ohne nennenswert zu federn, aufeinanderliegen.

3. Die Blechkanten sind abzuhebeln, und zwar so weit, dass der Einfluss von Scheerenschnitt und Schneidbrenner beseitigt ist.

4. Hämmern von Blechteilen zur Formgebung darf niemals in der Blauwärme, sondern nur in rotwarmem Zustand erfolgen:

5. Das Vorbiegen der Blechkanten durch Hämmern mit und ohne Wärmebehandlung ist zu vermeiden. Ein stückweises Vorbiegen der Blechkanten kann leicht zu Schädigungen des Materials führen.

6. Die Güte der Arbeit einer Kesselschmiede ist nach dem Umfang der nötigen Anrichtarbeiten zu beurteilen. Es ist ein Mindestmass von Anrichtarbeiten anzustreben. Besonderes Augenmerk ist auf alle Anrichtarbeiten in der Wärme zu richten. Das Bearbeiten von Blechteilen oder Verspannen derselben in der Blauwärme ist verboten.

7. Die Verwendung von Schweiß- und Schneidbrennern zum Anwärmen von Blechteilen ist unzulässig. Das Anwärmen hat stets in so grossen Flächen zu erfolgen, dass die Bearbeitung innerhalb der rotwarmen Zone vollkommen gewährleistet ist.

8. Auf das vorsichtige Abkühlen angewärmter Blechteile ist ganz besonderer Wert zu legen.

¹⁾ Vergl. den Auszug aus dem Bericht des Schweizer. Vereins von Dampfessel-Besitzern auf Seite 33 dieses Bandes (15. Juli 1922).

9. Vor endgültigem Zusammenbau von Blechteilen sind die Berührungsflächen von Zunder u. dergl. zu reinigen.

10. Die Nietlöcher dürfen erst nach dem Biegen und Anrichten gebohrt werden.

11. Die Aussenkanten der Nietlöcher müssen zur Erreichung eines guten Querschnittübergangs der Nietköpfe genügend gebrochen werden. Im übrigen ist der Bohrgrat zu entfernen.

12. Gewaltiges Dornen zum Zwecke der Locherweiterung ist unzulässig. Der grösste Durchmesser verwendeter Dorne darf nicht grösser sein als der Nietlochdurchmesser.

13. Nicht genau aufeinander passende Nietlöcher sind aufzureiben.

14. Falsch gebohrte Nietlöcher dürfen nicht verschweisst werden. Die Beseitigung falsch gebohrter Nietlöcher ist im Einverständnis mit dem Besteller vorzunehmen.

15. Der Druck, den die Nietmaschine ausübt, ist bezogen auf den Quadratmillimeter des Nietquerschnittes festzustellen. Der Nietdruck ist von der Kesselfirma entsprechend den Eigenschaften des Materials zu wählen. Er muss so niedrig bleiben, dass eine Schädigung des Bleches mit Sicherheit vermieden wird. Eindrücke um den Niet herum können vom Nietstempel herrühren und deuten auf zu hohen Nietdruck. Die Bleche sind also auf das Vorhandensein solcher Eindrücke besonders genau zu prüfen.

16. Es wird empfohlen, die hydraulische Nietmaschine mit Kontrolleinrichtungen zu versehen, die es möglich machen, den Nietdruck und die Stauchungsdauer laufend zu überwachen und aufzuschreiben.

17. Plattenpresser dürfen nur verwendet werden, wenn sie durch besondern Akkumulatordruck betrieben werden; der vom Akkumulator auf den Plattenpresser ausgeübte Druck ist festzustellen.

18. Die Nieten und Bleche dürfen nicht durch Anspritzen gekühlt werden.

19. Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, die es ermöglichen, die Nieten vor der Nietung gleichmässig auf der richtigen Temperatur zu halten.

20. Das Stemmen ist sorgfältig und sachgemäss auszuführen, sodass eine Beschädigung des Bleches unbedingt vermieden wird.

21. Das Anpassen von Stutzen u. dergl. ist nur in der Rotwärme und ohne Einspannung vorzunehmen.

22. Es ist festzustellen, in welcher Weise eine Ueberwachung der einzelnen Arbeiten durch Beamte des Werkes selbst eingerichtet ist.

23. Die bestellende Firma ist von den einzelnen Perioden des Kesselbaues auf Wunsch zu benachrichtigen. —

Die Grosskesselbesitzer-Vereinigung übt selbst die Kontrolle in den Walzwerken und in den Werken der Dampfessel-Ersteller aus durch besondere Inspektoren, unter bedeutendem Kostenaufwand.

Miscellanea.

Zur Zweckmässigkeit der Isolatorenfarbe an elektrischen Leitungsgestängen, die im vorstehenden Aufsätze über die Fernleitung Bevers-Albulawerk (auf Seite 147) berührt wird, möchten wir eine abweichende Meinung äussern. Es ist allgemein bekannt, dass Weiss im Landschaftsbild am stärksten hervortritt und dass alles Dunkle schon auf geringe Entfernung vor fast jedem Hintergrund, vor allem vor den weitaus vorherrschenden Farben Grün und Grau verschwindet. Man vergegenwärtige sich z. B. die Fahrleitungsgestänge der S.B.B.-Gotthardstrecke, die mit ihrem dunkelgrauen Eisenanstrich und den grünen Isolatoren dem Landschaftsbild vorzüglich angepasst sind, d. h. ihm bestmöglich Rücksicht tragen; das Gleiche gilt auch von der Rh.B. Einzig vom hellen Himmel hebt sich dunkles Gestänge kräftig ab, dort aber als Silhouette, in der auch die weissen Isolatoren nicht verschwinden (vergl. Abb. 11 auf Seite 145, sowie Abb. 8 und 9, Seite 132 letzter Nummer). Dieser Fall ist aber nicht nur der viel seltenere, vor allem kommt er meist nur aus der Nähe gesehen zur Geltung, wobei dann das Bauwerk als *Gegensatz* zur Natur seine künstlerische Wirkung ausüben muss, wie dies gerade Abb. 8 eindrucksvoll zeigt. Hierbei spielt aber die Farbe keine ausschlaggebende Rolle, ganz im Gegenteil zur Fernwirkung im ganzen Landschaftsbild, in dem die weissen Isolatoren gleich weissen Vögeln in Reih und Glied die Mastspitzen bevölkern und unangenehm hervor-